

Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en)

14420/26

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0134(COD)

CODEC 1896
TRANS 619
ENV 1226
FIN 1441

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG hinsichtlich der CO ₂ -emissionsabhängigen Gebührendifferenzierung für schwere Nutzfahrzeuge und zur Klärung und Vereinfachung einiger Bestimmungen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. Mai 2023 ihren Vorschlag¹ und am 2. Oktober 2025 einen geänderten Vorschlag², die beide auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV gestützt sind, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 20. September 2023³ und am 3. Dezember 2025⁴ abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.

¹ Dok. 9056/23 + ADD 1.

² Dok. 13259/25 + ADD 1.

³ ABl. C, C/2023/874, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/874/oj>.

⁴ ABl. C, C/2026/880, 27.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/880/oj>.

4. Das Europäische Parlament hat am 7. Oktober 2026 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt⁵. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 58/26 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 13977/26.